

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 63 (1945)
Heft: 197

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce • Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen - Parait tous les jours, le dimanche et les jours de fête exceptés

Nr. 197 Bern, Freitag 24. August 1945

63. Jahrgang — 63^{me} année

Bern, vendredi 24 août 1945 N° 197

Redaktion und Administration: Eflingerstrasse 3 in Bern. Telefon Nummer (031) 216 60
 Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Geht. Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen — Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 22.30, halbjährlich Fr. 12.30, vierteljährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.50, ein Monat Fr. 2.50; Ausland: Zuschlag des Portos — Preis der Einzalaufnahme 25 Rp. — Annoncen-Ragie: Publicitas AG. — Inserions-tarif: 20 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland: 25 Rp. Jahresabonnementspreis für die Monatschrift „Die Volkswirtschaft“: Fr. 8.30.

Rédaction et administration: Eflingerstrasse 3 à Bern. Téléphone numéro (031) 216 60
 En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. On est donc prié de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus — Prix d'abonnement: Suisse: un an 22 fr. 30; un semestre 12 fr. 30; un trimestre 6 fr. 30; deux mois 4 fr. 50; un mois 2 fr. 50; étranger: frais de port en plus — Prix du numéro 25 ct. — Règle des annonces: Publicitas S.A. Tarif d'insertion: 20 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 25 ct. Prix d'abonnement annuel à „La Via économique“ ou à „La Vita economica“: 8 fr. 80.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel. Titres disparus. Titoli smarriti.
 Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.

Mittellungen — Communications — Comunicazioni

Schweizerischer Geldmarkt.

Schweizerisch-italienische Wirtschaftsvereinbarungen:

Abkommen über den Zahlungsverkehr und Warenaustausch,
 Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 3. Dezember 1935;
 BRB über den Zahlungsverkehr mit Italien.

Allquote normal per l'aggiustamento del salari.

Verfügung Nr. 496 der Preiskontrollstelle des EVD über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel im September 1945. Prescriptions n° 496 de l'Office du contrôle des prix du DEP concernant les prix maximums de denrées rationnées en septembre 1945. Prescrizione N. 496 dell'Ufficio di controllo dei prezzi del DEP concernente i prezzi massimi delle derrate alimentari razionate per il mese di settembre 1945.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel - Titres disparus - Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

Es wird vermisst: Schuldbrief Fr. 2000, errichtet von Alois Muff, Gimmermeh, Rothenburg, angegangen den 16. März 1933, haftend auf Parzellen Nrn. 516, 536, 119, Grundbuch Rothenburg, im I. Rang.

Der allfällige Inhaber dieses Titels wird aufgefordert, denselben binnen Jahresfrist seit dieser Publikation bei der unterfertigten Amtsstelle vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung ausgesprochen wird. (W 311)

Eschenbach, den 14. August 1945.

Der Amtsgerichtspräsident von Hochdorf:
 J. Heim.

Auf der Liegenschaft Spiez-Grundbuchblatt Nr. 1159, im Eigentum des Eduard Rutishauser, von Bottigkofen, Handelsmann, Salzbrunnen, Spiez, lastet im II. Rang ein Inhaberschuldbrief, von Fr. 5000, eingetragen den 27. Februar 1929, Belege Serie I Nr. 3451. Dieser Schuldbrief wird nun vermisst.

Der unterzeichnete Richter fordert hiermit den allfälligen Inhaber des vorerwähnten Schuldbriefes gemäss Artikel 983 OR. öffentlich auf, diesen innert Jahresfrist, von der erstmaligen Publikation an gerechnet, vorzulegen, ansonst dieser kraftlos erklärt wird. (W 310)

Wimmis, den 13. August 1945.

Der Gerichtspräsident von Niderrsimmental: Barben.

Auf der Liegenschaft Spiez-Grundbuchblatt Nr. 1295, im Eigentum des Andrea Bernardo Clivio, Baumeister, von und in Spiez, lastet im I. Rang ein Inhaberschuldbrief von Fr. 5000, eingetragen den 17. Mai 1921, Belege Serie I, Nr. 1575. Dieser Schuldbrief wird nun vermisst.

Der unterzeichnete Richter fordert hiermit den allfälligen Inhaber des vorerwähnten Schuldbriefes gemäss Artikel 983 OR. öffentlich auf, diesen innert Jahresfrist, von der erstmaligen Publikation an gerechnet, vorzulegen, ansonst dieser kraftlos erklärt wird. (W 309)

Wimmis, den 13. August 1945.

Der Gerichtspräsident von Niderrsimmental: Barben.

Le président du Tribunal civil du Lac à Morat somme, conformément aux articles 981 et 983 CO., le détenteur inconnu du revers du 30 décembre 1861, en faveur de Catherine-Rose Burdet, née Javet, épouse de Jacques, à Corcelles-sur-Concise, de fr. 2500, grevant en second rang l'article 320 du cadastre du Bas-Vully; de produire ce titre dans le délai de six mois, à partir de la première publication dans la Feuille officielle suisse du commerce, faute de quoi, l'annulation en sera prononcée. (W 312)

Morat, le 20 août 1945.

Le président du Tribunal du Lac:
 Dr. N. Weck.

Kraftloserklärungen — Annulations

Durch Beschluss der II. Kammer des Obergerichts des eidgenössischen Standes Zürich vom 16. Juli 1945 wurde der erfolglos aufgerufene Schuldbrief für Fr. 4000, datiert den 5. September 1935, bei der Errichtung lautend auf Gottlieb Walder, Stäfa, als Schuldner, und die Sparkasse Stäfa als Gläubigerin; jetziger Schuldner: Franz von Senger, «Zum Lattenberg», Stäfa; jetzige Gläubiger: Erben des August Gleich, Seefeldstrasse 9, Zürich 8 (Grundprotokoll Stäfa, UW. 14, Seiten 329/30), als kraftlos erklärt.

Meilen, den 23. August 1945. (W 322)

Namens des Bezirksamtes Meilen,
 der Gerichtsschreiber: Dr. J. Fehlmann.

Il pretore di Lugano-Città, in relazione all'istanza 13/14 corrente mese della Banca della Svizzera italiana, in Lugano; ed in relazione all'articolo 986 CO.; richiamata la diffida 12 gennaio 1945, pubblicata nel FUSC., n° 11, 12 e 14, del 15, 16 e 18 gennaio 1945; visto come nel termine fissato non sia pervenuta nessuna comunicazione al riguardo; decreta: È annullato il mantello dell'obbligazione di nominale fr. 1000, prestito di conversione 3½%, Canton Ticino, 1893, n° 14742. (W 320)

Lugano, 20 agosto 1945.

Pretura di Lugano-Città,
 il pretore: avv. Carlo Battaglini.

Il pretore di Lugano-Città, in relazione all'istanza 8/9 corrente mese della Banca popolare di Lugano; ed in relazione all'articolo 986 CO.; richiamata la diffida 17 gennaio 1945, pubblicata nel FUSC., n° 17, 18 e 20, del 22, 23 e 25 gennaio 1945; visto come nel termine fissato non sia pervenuta nessuna comunicazione al riguardo; decreta: È annullato il mantello dell'obbligazione 4% di fr. 500, Debito ferroviario ticinese, serie XII, n° 561.

Lugano, 20 agosto 1945.

Pretura di Lugano-Città,
 il pretore: avv. Carlo Battaglini.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarberg

18. August 1945.

Metallgiesserei & Armaturenfabrik Lyss (Fonderie et Robinetterie de Lyss), in Lyss, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 267 vom 13. November 1944, Seite 2518). Laut öffentlicher Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 9. August 1945 wurde die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien beschlossen. Das Aktienkapital beträgt somit Fr. 1 000 000, eingeteilt in 2000 auf den Namen lautende Aktien zu Fr. 500. Es ist mit Fr. 840 000 liberiert. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Die übrigen publizierten Tatsachen bleiben unverändert.

Bureau Biel

21. August 1945. Drogerie.

Hans Rinck, in Biel, Drogerie (SHAB. Nr. 181 vom 5. August 1936, Seite 1890). Die Firma wird infolge Todes des Inhabers gelöscht.

21. August 1945.

Drogerie Hans Kaenel Biel-Bözlingen, in Biel. Inhaber der Firma ist Hans Kaenel, von Barmen, in Biel. Drogerie und Kolonialwaren. Bözlingenstrasse 118.

21. August 1945. Karrosserie- und Autofurnituren.

Carrosserie-Fournituren G.m.b.H. (Fournitures de Carrosserie S. à r. l.), in Biel, Handel mit und Vertretung in Karrosserie- und Autofurnituren (SHAB. Nr. 63 vom 16. März 1945, Seite 614). Laut öffentlicher Urkunde über die Gesellschafterversammlung vom 18. August 1945 wurde die Firma abgeändert in Vogel & Braun G.m.b.H. (Vogel & Braun S. à r. l.). Die Statuten wurden dementsprechend revidiert.

22. August 1945. Maßschuhwerk und Fußstützen usw.

Johann Katschmied, in Leubringen, Herstellung von Maßschuhwerk und Fußstützen sowie Vertretungen in orthopädischen Artikeln (SHAB. Nr. 241 vom 15. Oktober 1943, Seite 2310). Der Firmainhaber wohnt nun in Biel und hat sein Geschäft nach Biel verlegt, wo er an der Untergasse 19 das Geschäftsdomizil verzeigt.

22. August 1945. Restaurant usw.

Ernst Wysseler, in Biel, Restaurant (SHAB. Nr. 262 vom 8. November 1938, Seite 2385). Die Firma fügt ihrer Geschäftsnatur bei: Handel mit Wein.

Glarus — Glaris — Glarona

21. August 1945. Abfälle, Eisenwaren usw.

Gebr. Joos, in Niederurnen, Kollektivgesellschaft, Ankauf, Verkauf und Verwertung von Abfällen aller Art, Altsen, Metalle, Maschinen, Abbruch ganzer Fabrikanlagen, Handel mit Haushaltungsartikeln, Eisenwaren und Industriebedarf, Export und Import von Rohstoffen und Waren aller Art (SHAB. Nr. 164 vom 17. Juli 1945, Seite 1694). Die Firma erteilt Einzelprokura an Hans Meier, von Quinten (St. Gallen), in Niederurnen.

21. August 1945. Spindelsaiten usw.

Balthasar Hefti, in Schwanden, Spindelsaiten- und Spindelbandfabrikation (SHAB. Nr. 153 vom 4. Juli 1934, Seite 1845). Die Firma wird infolge Umwandlung in eine Kollektivgesellschaft gelöscht. Aktiven und Passiven werden von der Firma «Balth. Hefti & Sohn», in Schwanden, übernommen.

21. August 1945. Spindelsaiten usw.

Balth. Hefti & Sohn, in Schwanden. Balthasar Hefti und Hans Hefti, beide von und in Schwanden, sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Juli 1945 begonnen und auf dieses Datum Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma «Balthasar Hefti», in Schwanden, übernommen hat. Fabrikation von Spindelsaiten- und -bändern.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Breitenbach

20. August 1945. Pfeifen, Stücke usw.
Bru-Bu Werke A. G., (Usines Bru-Bu S. A.), in Kleinfützel, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 44 vom 23. Februar 1943, Seite 418). Aus dem Verwaltungsrat ist der bisherige Präsident Adolf Reinhart ausgeschieden; seine Kollektivunterschrift ist erloschen. An seiner Stelle wurde zum Präsidenten das bisherige Verwaltungsratsmitglied Hans Hunziker gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen wie bisher kollektiv zu zweien.

Bureau Grenchen-Bellach

22. August 1945.
Adolf Schild-Hugi Stiftung, in Grenchen (SHAB. Nr. 203 vom 1. September 1937, Seite 2018). Die Einzelunterschrift des früheren Gemeindegassiers, Walter Guggi, und die Kollektivunterschrift des zurückgetretenen Statthalters Theophil Müller sind erloschen. An Hans Meyer, von Gettnau (Luzern), Statthalter, und Paul Stuber, von Gossliwil (Solothurn), Finanzkontrolleur, beide in Grenchen, wurde Kollektivunterschrift erteilt. Sie zeichnen zu zweien unter sich oder mit den Kollektivunterschrift führenden Adolf Furrer, Ammann, und Ernst Dörflinger, Gemeindegassier.

Bureau Stadt Solothurn

22. August 1945.
Bünzly & Co.. Drogerie zum St. Georgsbrunnen, in Solothurn, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 118 vom 24. Mai 1932, Seite 1249). Gertrud Bünzly, geborene Steiner, Witwe des Walter Bünzly, von und in Solothurn, ist an Stelle ihres verstorbenen Ehemannes in die Gesellschaft eingetreten. Diese besteht unter derselben Firma weiter.

22. August 1945. Konditorei usw.
Kurt Ernst Weibel, in Solothurn, Konditorei und Feinbäckerei (SHAB. Nr. 66 vom 19. März 1936, Seite 678). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen auf die neue Firma «Wwe. Kurt Ernst Weibel», in Solothurn, über.

22. August 1945. Konditorei usw.
Wwe. Kurt Ernst Weibel, in Solothurn. Inhaber dieser Einzelfirma ist Lydia Gertrud Weibel-Keusen, Witwe des Kurt Ernst Weibel, von Rapperswil (Bern), in Solothurn. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der obstehend gelöschten Firma «Kurt Ernst Weibel», in Solothurn. Konditorei und Feinbäckerei, Florastrasse 1.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

18. August 1945. Nahrungsmittel.
Surex A. G., in Basel, Fabrikation von und Handel mit Nahrungsmitteln usw. (SHAB. Nr. 239 vom 11. Oktober 1944, Seite 2263). Die Firma wird nach Schluss des Konkursverfahrens von Amtes wegen gelöscht.

18. August 1945. Möbelschreinerei usw.
Gassmann & Flach, in Basel. Erwin Gassmann-Molinès, von Altshofen, und Wilhelm Christian Flach, von Basel, beide in Basel, sind unter der obigen Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 1. Januar 1945 begonnen hat. Möbelschreinerei und Innenausbau. Bläsiring 9.

18. August 1945. Wirtschaft.
Wwe. Weis-Färber, in Basel, Wirtschaftsbetrieb (SHAB. Nr. 289 vom 16. November 1943, Seite 2559). Die Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

20. August 1945. Früchte usw.
Louis Ditzler A. G., in Basel, Import von Früchten usw. (SHAB. Nr. 167 vom 20. Juli 1945, Seite 1731). Prokura wurde erteilt an Werner Ditzler, von und in Dornach. Er zeichnet zu zweien.

20. August 1945. Chemische Baustoffe.
Dr. Roland Haecker, in Basel, Fabrikation von chemischen Baustoffen (SHAB. Nr. 179 vom 5. August 1942, Seite 1792). Die Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

20. August 1945.
Kestenholz, Kartonagenfabrik, in Basel (SHAB. Nr. 91 vom 19. April 1940, Seite 726). Die Prokura des Adolf Bantle ist erloschen. Prokura wurde erteilt an: Jakob Baumberger, von Langenthal, und Alfred Buser, von Basel; beide in Basel. Sie führen Einzelunterschrift.

20. August 1945. Handelsgeschäfte usw.
Walter Weiss & Co., in Basel, Handelsgeschäfte usw. (SHAB. Nr. 86 vom 14. April 1945, Seite 856). Prokura wurde erteilt an: Paul Buser, von und in Basel, und Max Baumgartner, von Basel, in Neu-Allschwil (Gemeinde Allschwil). Sie zeichnen zu zweien.

20. August 1945. Metzgerei.
Rosa Wenger, in Basel. Inhaberin dieser Einzelfirma ist Rosa Wenger-Widmer, von Köniz, in Basel, mit ihrem Ehemanne Hans Wenger, der zustimmt, in Gütertrennung lebend. Metzgerei. Eichenstrasse 20.

20. August 1945. Wirtschaft.
Hans Schibli, in Riehen, Wirtschaftsbetrieb (SHAB. Nr. 157 vom 8. Juli 1945, Seite 1327). Die Einzelfirma hat ihren Sitz nach Basel verlegt. Falknerstrasse 35. Der Inhaber wohnt nun in Basel.

20. August 1945. Immobilien.
Mittlererstrasse 24, 30 A. G., in Basel, Erwerb und Bebauung von Grundstücken usw. (SHAB. Nr. 108 vom 11. Mai 1945, Seite 1070). In der Generalversammlung vom 15. August 1945 wurden die Statuten ergänzt. Die Gesellschaft erwirbt die Liegenschaft Mittlererstrasse 24 und 30 zum Preise von Fr. 400 000.

20. August 1945. Wirtschaft.
Wwe. Forrer, in Basel, Wirtschaftsbetrieb (SHAB. Nr. 195 vom 21. August 1940, Seite 1524). Die Einzelfirma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

20. August 1945.
Autophon A. G., Zweigniederlassung in Basel (SHAB. Nr. 299 vom 22. Dezember 1943, Seite 2844), mit Hauptsitz in Solothurn. Zu Vize-direktoren wurden ernannt: die bisherigen Prokuristen Otto Tschumi, Hermann Suter und Ernst Behlé. Prokura wurde erteilt an: Hans Kappeler, von Rekingen; Karl Müller, von Gächlingen; Josef Blöchlinger, von Goldingen; Walter Gygax, von Seeberg; alle in Solothurn; Karl Heinrich Burri, von Höggen, in Basel, sowie Otto Wolfensberger, von Zürich, in Bern. Alle zeichnen zu zweien.

20. August 1945. Textilien.
Otto Schneewind Aktiengesellschaft, in Basel, Handel in Textilien usw. (SHAB. Nr. 177 vom 1. August 1945, Seite 1851). Aus dem Verwaltungsrat ist Otto Schneewind-von Maltzan infolge Todes ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen.

20. August 1945.

Wohn-genossenschaft Bündnerstrasse, in Basel. Unter dieser Firma besteht auf Grund der Statuten vom 29. Juni 1945 eine Genossenschaft mit dem Zwecke, den Genossenschaftlern gesunde und billige Wohnungen zu verschaffen und damit ihre soziale Wohlfahrt zu fördern. Es werden Anteil-scheine von Fr. 100 ausgegeben. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachungen erfolgen im Genossenschaftlichen Volksblatt und, soweit es das Gesetz vorschreibt, im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der aus mindestens drei Personen bestehenden Verwaltung gehören an: Dr. Friedrich Wieser-Seglias, als Präsident; Fritz Bertschmann-Schnell, als Vizepräsident; Jules Bosshardt, als Kassier, und Max Hasler-Mager, als Sekretär; alle von und in Basel. Sie zeichnen zu zweien. Domizil: Bruderholzstrasse 18.

20. August 1945.

Grundstückverwertungs A. G., in Basel. Unter dieser Firma bildet sich auf Grund der Statuten vom 14. August 1945 eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt An- und Verkauf, Verwaltung, Vermittlung und Finanzierung von Grundstücken, An- und Verkauf von Forderungen sowie Durchführung von Geschäften ähnlicher Art. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000, eingeteilt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000 und einbezahlt mit Fr. 20 000. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehenden Verwaltung gehört an: Walter Bloch-Meyer, von und in Aesch (Basel-Land). Geschäftsführer ist Dr. Jacques Flubacher-Schmidlin, von und in Basel; beide führen Einzelunterschrift. Domizil: Lerchenstrasse 21.

21. August 1945.

H. Vivell, Gartengestaltung, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist Helmut Vivell, von Olten, in Basel. Projektierung und Ausführung von Gartenanlagen und deren Unterhalt. Holbeinstrasse 22.

21. August 1945.

Wohlfahrtsfonds für die Arbeitnehmer der Firma Nunnenmacher & Co., in Basel (SHAB. Nr. 132 vom 8. Juni 1944, Seite 1286). Durch Urkunde vom 4. August 1945 wurde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vom 14. August 1945 das Stiftungsstatut abgeändert. Der Name der Stiftung lautet nun: Wohlfahrtsfonds für die Arbeitnehmer der Firma Nunnenmacher & Co. A. G.

21. August 1945.

Basler Bauverein, in Basel, Erstellung und Verkauf von Wohnhäusern (SHAB. Nr. 111 vom 15. Mai 1945, Seite 1094). Die Aktiengesellschaft hat sich durch Beschluss der Generalversammlung vom 18. Juli 1945 aufgelöst und ist nach beendigter Liquidation erloschen.

21. August 1945. Metzgerei usw.

G. Strahm, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist Gottlieb Strahm-Schnider, von Niederwichtlach, in Basel. Metzgerei und Wursterei. Obere Rebgasse 41.

21. August 1945. Kinderwagengeschäft.

Ch. Schneider, in Basel. Inhaberin dieser Einzelfirma ist Charlotte Hélène Schneider, von St. Gallen, in Basel. Kinderwagengeschäft. Spalenring 167.

21. August 1945. Berg- und Hüttenprodukte.

Miniera Aktiengesellschaft, in Basel, An- und Verkauf von Berg- und Hüttenprodukten usw. (SHAB. Nr. 11 vom 15. Januar 1945, Seite 116). Die Prokura der Frieda Diringcr-Hermann ist erloschen. Prokura wurde erteilt an Louis Zeuggin-Hasler, von und in Basel. Er zeichnet zu zweien.

21. August 1945. Essig.

Karl Fröscher, in Basel, Essigfabrikation usw. (SHAB. Nr. 195 vom 22. August 1932, Seite 2024). Die Einzelfirma ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Firma «Richard Fröscher», in Basel.

21. August 1945. Essig usw.

Richard Fröscher, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist Richard Fröscher, von und in Basel. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma «Karl Fröscher», in Basel. Essigfabrikation und Handel mit Senf, Gurken und Cornichons. Thannerstrasse 80.

22. August 1945. Chemisch-technische Produkte.

Dr. Hans Voellmy & Willy A. Bachofen, in Basel, Fabrikation von und Handel mit chemischen und technischen Produkten (SHAB. Nr. 190 vom 17. August 1943, Seite 1854). Die Kollektivgesellschaft hat sich aufgelöst und ist erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Einzelfirma «Willy A. Bachofen», in Basel.

22. August 1945. Mechanische Werkstätte usw.

Willy A. Bachofen, in Basel. Inhaber dieser Einzelfirma ist Wilhelm Arnold Bachofen, von und in Basel, mit seiner Ehefrau Hedwig, geb. Henn, in Gütertrennung lebend. Die Firma übernimmt Aktiven und Passiven der erloschenen Kollektivgesellschaft «Dr. Hans Voellmy und Willy A. Bachofen»; in Basel. Betrieb einer mechanischen Werkstätte und Handel mit Waren aller Art. Utengasse 15.

Schaffhausen — Schaffhouse — Schaffusa

22. August 1945. Dachdeckerei.

R. Osterwald, in Schaffhausen. Inhaber dieser Firma ist Rudolf Osterwald-Monhart, von Basadingen, in Schaffhausen. Dachdeckergeschäft. Höhenweg 5.

22. August 1945.

W. A. Graf, Hotel Bahnhof-Terminus, in Schaffhausen (SHAB. Nr. 183 vom 5. Juni 1899, Seite 739). Die Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen. Aktiven und Passiven gehen über an die Einzelfirma «Arnold W. Graf», in Schaffhausen.

22. August 1945. Hotel.

Arnold W. Graf, in Schaffhausen. Inhaber dieser Firma, welche Aktiven und Passiven der erloschenen Einzelfirma «W. A. Graf, Hotel Bahnhof-Terminus», in Schaffhausen, übernimmt, ist Arnold W. Graf, von Rafz, in Schaffhausen. Betrieb des Hotel-Restaurants Bahnhof. Bahnhofstrasse 46.

Appenzell Arh. — Appenzell-Rh. ext. — Appenzello est.

22. August 1945. Coiffeurbedarf.

Viktor Thalman, in Trogen. Inhaber dieser Firma ist Viktor Thalman, von Wiezikon (Thurgau), in Trogen. Fabrikation von neuzeitlichem Coiffeurbedarf. Bleiche.

Graubünden — Grisons — Grigioni

20. August 1945.
Konsumverein von Klosters und Umgebung, in Klosters (SHAB. Nr. 5 vom 8. Januar 1940, Seite 47). Aus dem Vorstand ist Hans Hitz-Jost ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Vorstand gewählt Florian Minsch-Grass, von und in Klosters, als Aktuar. Die Unterschrift führen Präsident und Aktuar kollektiv.

20. August 1945.
Molkerel & Milchgenossenschaft Klosters, in Klosters (SHAB. Nr. 5 vom 8. Januar 1940, Seite 47). Aus dem Vorstand ist Hans Hitz-Jost ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Vorstand gewählt Florian Minsch-Grass, von und in Klosters, als Aktuar. Die Unterschrift führen Präsident und Aktuar kollektiv.

21. August 1945.
A.-G. Kurhotels und Seebad Waldhaus-Flims (Grand Hôtel Waldhaus et du Parc), in Flims (SHAB. Nr. 71 vom 25. März 1939, Seite 624). Aus dem Verwaltungsrat sind Martin Juon-Bener und Eduard Tscherner ausgeschieden; ihre Unterschrift ist erloschen. Neu wurde in den Verwaltungsrat gewählt Ernst Briner, von Winterthur, in Waldhaus-Flims. Die Unterschrift führen der Präsident allein oder zwei weitere Verwaltungsratsmitglieder gemeinsam.

21. August 1945.
Aktiengesellschaft Hotels Enderlin Pontresina, in Pontresina (SHAB. Nr. 168 vom 20. Juli 1944, Seite 1642). Aus dem Verwaltungsrat sind Renzo Gredig, Gian P. Saratz und Deta Gredig-Cloetta ausgeschieden; die Unterschrift des Erstgenannten ist erloschen. Die Kollektivunterschrift von Heinrich Glättli ist ebenfalls erloschen. Der Verwaltungsrat wurde wie folgt neu bestellt: Dr. Robert Ganzoni, von und in Celerina, Präsident; Heinrich Glättli, von und in Bern, Vizepräsident; Max Bosshard, von Zürich, in St. Moritz, Protokollführer, und Thomas Hew, von und in Klosters. Der Präsident, der Vizepräsident und der Protokollführer führen Einzelunterschrift.

22 agosto 1945. Vini.
Antonio Mutti-Gareis, a San Bernardino-Mesocco. Titolare di questa ditta è Antonio Mutti-Gareis, di Buseno (Grigioni), domiciliato a San Bernardino-Mesocco. Rappresentante vini all'ingrosso.

22. August 1945. Beteiligungen usw.
Pandonia Aktiengesellschaft, in St. Moritz, Verwaltung von Beteiligungen und Wertpapieren (SHAB. Nr. 90 vom 21. April 1931, Seite 861). Dr. Georg Wettstein ist infolge Todes aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen.

Aargau — Argovie — Argovia

22. August 1945.
Viehzeitgenossenschaft Kaisten, in Kaisten (SHAB. Nr. 300 vom 21. Dezember 1940, Seite 2385). Pius Winter, Aktuar, ist aus dem Vorstand ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. An dessen Stelle wurde in den Vorstand und zugleich als Aktuar gewählt Benjamin Schnetzler, von und in Kaisten. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar.

22. August 1945.
Gottfr. Hausmann, Hafner, in Schafisheim. Inhaber dieser Firma ist Gottfried Hausmann, von und in Schafisheim. Ofenbaugeschäft und Herstellung von Kunstkeramik. Im Schoren.

22. August 1945. Tuch-, Spezerei- und Kolonialwaren.
Josef Amhof's Erben, in A u w, Tuch-, Spezerei- und Kolonialwarenhandlung (SHAB. Nr. 36 vom 13. Februar 1945, Seite 356). Die Kollektivgesellschaftlerin Anna Amhof wohnt nun in A u w.

22. August 1945.
Bau- & Holz A.-G. Zofingen, in Zofingen (SHAB. Nr. 123 vom 31. Mai 1937, Seite 1254). Die an Friedrich Haller erteilte Prokura ist erloschen.

22. August 1945.
Angestellten-Fürsorge-Stiftung der Apotheke Hemmi, in Baden. Unter diesem Namen besteht auf Grund der öffentlichen Urkunde vom 17. August 1945 eine Stiftung. Ihr Zweck ist die Fürsorge für Angestellte der Firma «Hemmi, Apotheke», in Baden, und deren Angehörige im Falle von Alter, Invalidität, Krankheit oder Tod oder bei anderer unversuchdeter Notlage. Einziges Organ ist der aus 1 bis 3 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat. Gegenwärtig gehören ihm an: Heinz Hemmi, als Präsident, und Clara Hemmi-Höchli, als Protokollführerin, beide von Churwalden, in Baden. Sie führen Einzelunterschrift. Dömitil der Stiftung: bei der Firma. Bruggerstrasse 22.

22. August 1945.
Konsumgenossenschaft Hornussen, in Hornussen (SHAB. Nr. 15 vom 21. Januar 1942, Seite 152). Jakob Herzog, Vizepräsident, ist aus dem Vorstand ausgeschieden und seine Unterschrift erloschen. An dessen Stelle wurde in den Vorstand und als Vizepräsident gewählt: Johann Bürge, von und in Hornussen. Zeichnungsberechtigt ist der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar; der Verwalter führt Einzelunterschrift.

22. August 1945. Schuhbedarf usw.
Willi Härdli, in Muhen. Inhaber dieser Firma ist Willi Härdli, von Schlossrued, in Muhen (Post Ober-Muhen). Handel und Vertretungen in Schuhbedarfs- und technischen Artikeln. Ober-Muhen. Florastrasse 436.

Thurgau — Thurgovie — Turgovia

6. August 1945.
Schweinezeitgenossenschaft Riethüsi-Oberhausen, in Riethüsi, Gemeinde Brunnau (SHAB. Nr. 4 vom 7. Januar 1932, Seite 40). Die Genossenschaft hat in der Generalversammlung vom 13. Juni 1945 ihre Auflösung beschlossen. Die Liquidation ist durchgeführt. Die Firma wird daher gelöscht.

Waadt — Vaud — Vaud
 Bureau d'Avenches

21 août 1945. Scierie, etc.
Arthur Baumann, à Cudrefin, scierie et charpente (FOSC. du 6 janvier 1937, n° 3, page 25). La raison est radiée par suite d'association du titulaire. L'actif et le passif sont repris par la société en nom collectif «A. Baumann et fils», à Cudrefin, ci-après inscrite.

21 août 1945. Scierie, etc.

A. Baumann et fils, à Cudrefin. Arthur Baumann, père, et Arthur Baumann, fils, les deux de Schafisheim, à Cudrefin, ont constitué une société en nom collectif, qui a commencé le 14 juin 1945 et qui a repris, dès cette date, l'actif et le passif de la maison «Arthur Baumann», à Cudrefin, radiée. La société n'est engagée que par la signature individuelle de l'associé Arthur Baumann, père. Scierie et charpente.

Bureau de Lausanne

21 août 1945.
Société immobilière du chemin des Croix rouges N° 2, à Lausanne. Suivant acte authentique et statuts du 16 août 1945, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but l'achat, la vente, la construction, la transformation, la location, la gérance et généralement la mise en valeur de propriétés immobilières et toutes opérations financières et commerciales en rapport avec ce but. Elle acquiert de la Brasserie Beau-regard S. A., Lausanne et Fribourg, au prix de fr. 265 000 un bien-fonds de 30 a 27 ca, situé dans la commune de Lausanne, lieu dit «sous Montbenon». Le capital social est de fr. 50 000, divisé en 100 actions au porteur de fr. 500 chacune et libéré jusqu'à concurrence de fr. 20 000 en espèces. Les publications ont lieu dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil de 1 à 5 membres. Les actionnaires sont convoqués en tant que leurs adresses sont connues par lettre recommandée ou par voie de publications. Est nommé en qualité d'unique administrateur avec signature individuelle: Armand Pasche, de Servion (Vaud), à Lausanne. Bureau: Chemin des Croix Rouges 2, chez l'administrateur.

22 août 1945. Briquets, articles photographiques, etc.
AMCO S.A., à Lausanne. Suivant acte authentique et statuts du 15 août 1945, il a été constitué sous cette raison sociale une société anonyme ayant pour but la fabrication, l'achat et la vente de toutes machines, outils et d'articles manufacturés, notamment des briquets et articles photographiques. La société peut également s'intéresser à toutes affaires de constructions, créer des succursales en Suisse et à l'étranger; elle peut assumer des participations à toutes entreprises en Suisse ou à l'étranger, acquérir ou créer des entreprises semblables ou similaires et se charger de toutes les opérations et de toutes les fonctions qui sont de nature à développer le but de la société ou qui ont un rapport direct ou indirect avec son objet. Le capital social est de fr. 75 000, divisé en 75 actions au porteur de fr. 1000, entièrement libéré par fr. 50 000 en apports et fr. 25 000 en espèces. Victor Meylan fait apport à la société de matériel, machines, moteurs, outillage et marchandises et portefeuille de commandes en cours évalués selon convention du 15 août 1945 à fr. 42 000. Cet apport est accepté pour ce prix et payé par la remise à l'apporteur de 25 actions de fr. 1000 entièrement libérées; le solde étant payé par fr. 12 000 en espèces et fr. 5000 en une traite au 31 décembre 1945. Armand Mazzone fait apport à la société de mobilier et divers droits, brevets et portefeuille de commandes en cours évalués selon convention du 15 août 1945, à fr. 25 000. Cet apport a été accepté pour ce prix et payé par remise à l'apporteur de 25 actions de fr. 1000 entièrement libérées. Les publications sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. Les actionnaires sont convoqués par voie de publications. Le conseil d'administration se compose d'un ou de plusieurs membres. Sont nommés administrateurs: Claude Sandoz, du Locle, La Brévine et Les Ponts-de-Martel, président; Armand Mazzone, d'Italie, ces deux à Lausanne, et Arthur Mosimann, de et à Bâle. La société est engagée par la signature collective à deux des administrateurs. Bureau: Bel Air Métropole 1, chez A. Mazzone.

Bureau de Vevey

22 août 1945. Meubles, etc.
F. Senten & Cie, à Vevey, commerce de meubles et tous articles s'y rapportant à l'enseigne «Ameublements Excelsior» (FOSC. du 16 mai 1945, n° 112). Par décision du 17 août 1945, exécutoire, le président du tribunal du district de Vevey a prononcé la faillite de cette société qui est dissoute.

22 août 1945. Cycles.
J. Laufer, à La Tour-de-Peilz, cycles (FOSC. du 28 juillet 1941, n° 174). La raison est radiée ensuite de remise de commerce et de départ du titulaire.

Bureau d'Yverdon

22 août 1945. Café.
Mme. Zuberbühler, à Yverdon. Le chef de la maison est Ida-Marie Zuberbühler, née Hauret, épouse séparée de biens et autorisée d'Ernest Zuberbühler, d'Urnäsch, à Yverdon. Exploitation du Café National, Rue du Lac 19.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de Môtiers (district du Val-de-Travers)

17 août 1945.
The Neuchâtel Asphalt Company Limited, succursale à Travers (FOSC. du 11 avril 1939, n° 86, page 773), avec siège principal à Londres. Philip Denis Ionides D.S.O., président du conseil, ne fait plus partie du conseil d'administration. Il est remplacé comme président par Frederick-Charles Fairholme A. M. Inst. C. E., déjà inscrit. A été nommé comme nouveau membre du conseil d'administration Reginald-Allen Daniell, d'origine anglaise, à Londres. Les membres du conseil ne signent pas pour la succursale.

Bureau de Neuchâtel

20 août 1945. Vins.
Gustave Rolle, à Neuchâtel. Le chef de cette raison est Gustave Rolle, séparé de biens de Suzanne, née Floret, de Grenilles (Fribourg), à Neuchâtel, Importation et représentation de vins du pays et étrangers. Grand'Rue 6.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Schweizerischer Geldmarkt

Offizieller Bankdiskonto und Privatsatz				Privatsätze im Ausland					
Bankdiskonto	Privatsatz	Tägliches Geld		Paris	London	Berlin	Amerikan	New York	
%	%	%	%	%	%	%	%	%	
27. VII.	1 1/2	1 1/4	1	26. VII. 1945	—	1 1/2	—	1 1/4	3/8
8. VIII.	1 1/2	1 1/4	1	2. VIII. 1945	—	1 1/2	—	1 1/4	3/8
10. VIII.	1 1/2	1 1/4	1	9. VIII. 1945	—	1 1/2	—	1 1/4	3/8
17. VIII.	1 1/2	1 1/4	1	18. VIII. 1945	—	1 1/2	—	1 1/4	3/8

Lombard-Zinsfuss: Basel, Genf, Zürich 3 1/2—4 1/2% — Offizieller Lombard-Zinsfuss der Schweizerischen Nationalbank 2 1/2%. 197. 2A. 8. 45.

Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien

Unterzeichnet in Bern am 10. August 1945

Schweizerisch-Italienische Wirtschaftsvereinbarungen

Die am 10. August 1945 in Bern unterzeichneten Wirtschaftsvereinbarungen zwischen der Schweiz und Italien, über welche bereits eine kurze Mitteilung gemacht worden ist, regeln nicht nur den Waren- und Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern, sondern ihre Ausführung soll auch weitgehend dem Wiederaufbau Italiens dienen. Zu diesem Zweck ist denn auch Italien ein Kredit von 80 Millionen Franken im Sinne einer Vorschussleistung gewährt worden.

Die unterzeichneten Abkommen werden erst in Kraft treten, wenn der Häfen von Genua oder derjenige von Savona sowie die erforderlichen italienischen Bahnlagen für den Transitverkehr nach und von der Schweiz zur Verfügung stehen werden. Eine amtliche Mitteilung wird erfolgen, sobald diese für die schweizerischen Leistungen wesentliche Voraussetzung erfüllt ist.

Die getroffenen Vereinbarungen sehen im wesentlichen folgendes vor:

I. Warenaustausch

Ein Warenaustauschabkommen, das ohne die darin erwähnten Listen in der eidgenössischen Gesetzsammlung veröffentlicht wird, regelt in möglichst knapper Form die Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen im Rahmen bestimmter Kontingente.

Zolltariffragen standen nicht zur Diskussion: der Handelsvertrag von 1923 mit allen seinen Zusatzabkommen bleibt weiterhin voll in Kraft.

An italienischen Erzeugnissen, deren Lieferung im Abkommen vorgesehen ist, sind zu nennen: frische Früchte, einschliesslich Trauben, Orangen und Zitronen, Mandeln und Haselnüsse, frische Gemüse, an deren Einfuhr die Schweiz ein Interesse hat, Rohtabak, Wein, Wermut, frische Blumen, Kork, Hanf und Hanfgarne, Rohseide, Marmor, Bentonit, Pyrit, Quecksilber, Schwefel, roher Weinstein, sowie Weinstein- und Zitronensäure, Borax und Borsäure, ätherische Öle. Für nicht besonders genannte Waren ist ein Globalkontingent vorgesehen. Darüber hinaus können sich die zuständigen Behörden beider Länder jederzeit über die Erweiterungen der Lieferlisten verständigen. Folgende typische italienische Exportprodukte sind bis auf weiteres nicht erhältlich: Reis, Teigwaren, Tomatenpüree, Olivenöl, Salami, Käse, Kunstseide, Zellwolle, Autoreifen und Automobile.

Bei den schweizerischen Lieferungen wurde den italienischen Wünschen, möglichst Waren für den unmittelbaren Nachkriegsbedarf und für den Wiederaufbau zu erhalten, weitgehend Rechnung getragen. Daraus ergibt sich, dass die Erzeugnisse der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie weitaus an der Spitze stehen. Auch den Erzeugnissen der chemischen Industrie ist aus denselben Gründen ein ansehnlicher Platz eingeräumt worden. Für Zuchtvieh sind Mengen vorgesehen, die ungefähr den Liefermöglichkeiten der ersten Nachkriegszeit entsprechen. Für weitere typische Ausfuhrerzeugnisse unseres Landes, so für Uhren, Textilwaren, Schrauben und Drehteile, Holz und Holzwaren konnten Kontingente vereinbart werden, die einerseits dem schweizerischen Bedürfnis, den italienischen Markt zu erhalten und andererseits der Notwendigkeit Italiens, seine Einfuhr dem tatsächlichen, dringlichen Bedarf anzupassen, in billiger Weise Rechnung tragen. Wie bei der Ausfuhr aus Italien, ist auch für die Ausfuhr aus der Schweiz ein Globalkontingent für solche Waren vorgesehen, für die keine besonderen Kontingente vereinbart worden sind; über diese Globalkontingente soll im Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Länder verfügt werden.

Zur Ermöglichung einer besseren Kontrolle soll, abgesehen vom kleinen und vom landwirtschaftlichen Grenzverkehr, der gegenseitige Warenaustausch bis auf weiteres grundsätzlich nur über die Zollämter Chiasso, Brig, Domodossola und Luino vonstatten gehen, wobei jedoch die lokalen Bedürfnisse durch die Öffnung anderer Grenzzollämter für bestimmte Waren gebührend berücksichtigt werden.

II. Zahlungsverkehr

Nach den Bestimmungen des neuen Zahlungsabkommens wickelt sich der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien in der Schweizer-Franken-Währung ab. Die schweizerischen wie die italienischen Warenexporteure sind von Gesetzes wegen gehalten, ihre Fakturen in Schweizer-Franken auszustellen. Der Gegenwert der italienischen Warenlieferungen nach der Schweiz sowie der übrigen vom Abkommen erfassten italienischen Leistungen an die Schweiz wird in Schweizer Franken auf ein bei der Schweizerischen Nationalbank geführtes Konto des italienischen Zahlungsinstituts, des «Ufficio italiano cambi», einbezahlt. Das letztere verwendet die dergestalt einbezahlten Frankennittel zusammen mit den aus dem schweizerischen Wiederaufbaukredit von 80 Millionen Franken fliessenden Beträgen zur Vornahme der im Abkommen vorgesehenen Zahlungen in der Schweiz.

Das neue Abkommen beruht wie das alte Clearingabkommen vom Jahre 1935 auf der sogenannten Generalklausel, d. h. es werden sämtliche Zahlungen in beiden Richtungen vom Abkommen erfasst, welche nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Auch mit Bezug auf die Kontrolle der Einzahlungspflicht und der Auszahlungen in der Schweiz wird das neue Abkommen keine wesentlichen Neuerungen bringen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung übernimmt indessen das «Ufficio italiano cambi» keine Kursgarantie mehr für die vom italienischen Schuldner einbezahlten Beträge. Nach den Bestimmungen des neuen Abkommens sind deshalb diejenigen Schuldner, deren Schuld nicht in der Währung des eigenen Landes kontrahiert ist, erst befreit, wenn der Gläubiger den vollen Betrag seines Guthabens ausbezahlt erhalten hat. Der Schuldner,

welcher in der Währung seines eigenen Landes schuldet, wird dagegen nach den Regeln des privaten Rechtes für während der Ueberweisung im Falle von Wartefristen entstehende Kursdifferenzen wohl nur nachschusspflichtig werden, wenn die Einzahlung beim Zahlungsinstitut seines Landes nicht ordnungs- oder nicht fristgemäss erfolgte.

Um die Entstehung von Wartefristen und den damit verbundenen Kursrisiken für die schweizerischen Gläubiger möglichst zu vermeiden, wird die Ausnützung der vertraglichen Warenausfuhrkontingente so gesteuert werden, dass die erteilten Ausfuhrbewilligungen den zu erwartenden Einzahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank unter Berücksichtigung der Kreditleistungen des Bundes einigermassen entsprechen.

Um die zwischen dem schweizerischen und dem italienischen Markt bestehende Preisdisparität zu überbrücken, ist ein Prämiensystem vereinbart worden. Danach werden die italienischen Schuldner, welche Ueberweisungen nach der Schweiz vornehmen, eine Abgabe zu entrichten haben, welche zur Verbilligung der italienischen Warenlieferungen nach der Schweiz verwendet wird. Die Prämienkasse wird in Italien eingerichtet und verwaltet werden.

Zur Deckung der Unkosten, welche der Eidgenossenschaft aus der Gewährung von Krediten an Italien entstehen, wird auf den Auszahlungen in der Schweiz eine Abgabe erhoben werden.

Unter dem Abkommen vom 3. Dezember 1935 sind beträchtliche Clearingrückstände zugunsten der Schweiz entstanden. Für diese und andere schweizerische Rückstände ist eine Amortisationsregelung vereinbart worden, nach welcher die schweizerischen Guthaben zwar langsam, aber regelmässig abgetragen werden sollen. Um eine gleichmässige Beteiligung aller Clearinggläubiger an der Tilgung zu ermöglichen, ist für diese Rückstände der Grundsatz der Auszahlung nach der chronologischen Reihenfolge der Einzahlungen in Rom aufgehoben worden. Zur Amortisation werden vorab die sämtlichen clearingpflichtigen Einzahlungen verwendet, welche in der Schweiz noch nicht ins Clearing einbezahlt worden sind und die nun noch nachgeleistet werden müssen. Ferner wird von den unter das neue Abkommen fallenden Zahlungen schweizerischer Schuldner an italienische Gläubiger eine Quote von 15% ausgeschieden, welche ebenfalls für die Amortisation verwendet wird. Diese erfolgt nach einem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement aufzustellenden Amortisationsplan.

Die bereits mit Kursgarantie des alten «Istituto cambi» im Clearing liegenden schweizerischen Guthaben stellen Forderungen in Schweizer Franken dar, gleichgültig, ob sie ursprünglich auf Franken oder Lire lauteten. Die in der Schweiz und Italien auf Grund des alten Abkommens (das vorläufig in Kraft bleibt, soweit es nicht durch das neue Abkommen ersetzt wird) noch ins Clearing einzubehaltenden Beträge werden auf der Basis des heutigen offiziellen Kurses des «Ufficio italiano cambi» (ein USA-Dollar gleich Fr. 4.30, gleich 100 Lire) eingefordert und abgerechnet. Eine Ausnahme gilt für die noch an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlenden schweizerischen Lireverpflichtungen aus italienischen Warenimporten bis Ende 1943 und anderen schweizerischen Lireverpflichtungen, die bis Ende 1943 fällig waren: Sie werden durch die Schweizerische Verrechnungsstelle zum alten Lirekurs (100 Lire gleich Fr. 22.67 1/2) eingefordert werden. Durch diese Regelung wird eine in ihrem Ausmass noch nicht feststellbare Kursverbesserung für schweizerische Lireguthaben erzielt, deren Gegenwert vom italienischen Schuldner noch nicht ins Clearing einbezahlt worden ist und die deshalb der Kursgarantie des «Istituto cambi» nicht mehr teilhaftig geworden sind. Diese Sonderbehandlung betrifft indessen nur schweizerische Lireguthaben aus Exporten nach Italien bis Ende 1943 oder schweizerische Lireguthaben, die bis Ende 1943 fällig geworden sind.

Es war leider unter den obwaltenden Umständen nicht möglich, eine Quote für die Ueberweisung schweizerischer Vermögenserträge aus Kapitalanlagen in Italien auszuscheiden, wie dies im früheren Abkommen der Fall war. Es konnte lediglich eine Vereinbarung getroffen werden, wonach eine solche Transfermöglichkeit verwirklicht werden soll, sobald die Verhältnisse es gestatten. Dagegen wurden weitgehende Erleichterungen für die Verwendung nicht transferierbarer Guthaben in Italien geschaffen. Im grossen und ganzen konnten die früheren Bestimmungen über die sogenannte Wiederanlagelire «Lire di reinvestimento» wieder in Kraft gesetzt werden, auf welche die Schweiz zeitweise hat verzichten müssen. Ferner konnte erreicht werden, dass die in Italien noch nicht einbezahlten Guthaben aus bis Ende 1943 fällig gewordenen schweizerischen Finanzerträgen unter gewissen Voraussetzungen noch zum alten Lirekurs in die Amortisation einbezogen werden.

Auch für den Reiseverkehr und den Versicherungsverkehr war es zurzeit nicht möglich, eine neue Regelung zu treffen. Es wurde indessen auch hier in Aussicht genommen, die nötigen Abkommen abzuschliessen, sobald die Umstände es gestatten werden.

Eine den Umständen angepasste begrenzte Ueberweisungsmöglichkeit konnte geschaffen werden für Schweizer Bürger in Italien, die ihre Kinder zu Schulungs- und Studienzwecken in die Schweiz schicken wollen, sowie für die Ausrichtung von Unterstützungen, Pensionen usw. in der Schweiz.

Leider war es nicht möglich, sofort einen Vermögenstransfer für schweizerische Rückwanderer aus Italien vorzusehen; dagegen wurde vereinbart, diesen Transfer aufzunehmen, sobald die Verhältnisse es gestatten.

Ein drittes Zusatzabkommen zum alten Clearingvertrage von 1935 enthält die nötigen Uebergangsbestimmungen. Diese setzen insbesondere fest, dass sämtliche vom alten Abkommen erfassten Ansprüche, die vor Inkrafttreten des neuen Abkommens entstanden sind oder noch entstehen werden, in die vorstehend umschriebene Amortisation einbezogen werden.

Abkommen betreffend die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien

Um die Ueberweisung der Zahlungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien zu regeln und zu erleichtern, haben die beiden Regierungen das folgende Abkommen abgeschlossen:

Art. 1. Die Zahlungen von der Schweiz nach Italien und von Italien nach der Schweiz erfolgen, vorbehaltlich der in Artikel 3 erwähnten Ausnahmen, in Schweizer Franken gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens.

Besondere Bestimmungen gelten für die Bezahlung von Warenlieferungen, welche vor Inkrafttreten dieses Abkommens getätigt wurden, sowie für die übrigen vom schweizerisch-italienischen Abkommen über die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs vom 3. Dezember 1935, seinen Zusätzen und Beilagen erfassten Zahlungen, soweit sie vor Inkrafttreten des heutigen Abkommens fällig geworden sind.

Art. 2. Die durch dieses Abkommen festgesetzte Zahlungsart ist namentlich anwendbar auf Zahlungen betreffend:

- a) die Lieferung von Waren schweizerischen oder italienischen Ursprungs, einschliesslich handelsübliche Vorauszahlungen;
- b) die Lieferung elektrischer Energie;
- c) den schweizerisch-italienischen Veredlungs- und Reparaturverkehr;
- d) Nebenkosten des Warenverkehrs, wie Kommissionen, Provisionen, Geschäftsreisepesen, Transportkosten, Zölle;
- e) Dienstleistungen (Honorare, Gehälter, Saläre und Pensionen aus einem Dienstvertrag);
- f) Leistungen auf dem Gebiete des geistigen Eigentums (Autorenhonore, Lizenzen usw.) und Patentgebühren;
- g) Zinsen und Kursdifferenzen im Warenverkehr;
- h) allgemeine Verwaltungskosten, welche für schweizerische oder italienische Firmen aus dem Betrieb von Geschäftszweigen im andern Lande entstehen, mit Ausnahme der unter Artikel 3, Litera e, fallenden Zahlungen;
- i) Gewinne, welche in der Schweiz oder in Italien domizilierte Firmen aus Handelsgeschäften im andern Land erzielen;
- k) den Transitverkehr zwischen den beiden Ländern unter Vorbehalt von Artikel 3, Litera b;
- l) die Abrechnungen zwischen den Eisenbahnverwaltungen der beiden Länder;
- m) die Abrechnungen zwischen den Postverwaltungen der beiden Länder;
- n) Miete von Eisenbahnwagen der beiden Länder, einschliesslich Kühl- und Kesselwagen;
- o) Versicherung von Waren im schweizerisch-italienischen Verkehr, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 3, Litera b;
- p) Frachten für die Küstenschifffahrt auf italienischen Schiffen im Verkehr zwischen italienischen Häfen;
- q) Kosten für Automobiltransporte;
- r) in italienischen Häfen entstehende Hafenkosten und -gebühren;
- s) Lufttransporte;
- t) Kosten aus der Binnensee- und Fluss-Schifffahrt;
- u) Kosten für Schulung, Beköstigung, Unterhalt und Unterstützungen, Alimentenzahlungen gemäss besondern Bestimmungen.

Art. 3. Die im Abkommen festgesetzte Zahlungsart ist nicht anwendbar auf:

- a) Zahlungen im kleinen Grenzverkehr, einschliesslich Zahlungen für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Honorare und ähnliche Zahlungen, welche die Einwohner der Grenzzone betreffen;
- b) die Bezahlung von Waren, die ihren Ursprung in keinem der beiden vertragschliessenden Länder haben und von Waren, die zwar ihren Ursprung in einem der beiden Länder haben, aber das andere Land nur transitieren, um an ein drittes Land geliefert zu werden; ferner auf Schadenersatzzahlungen für solche Waren;
- c) Zahlungen für Seefrachten, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 2, Litera p;
- d) Zahlungen im Reiseverkehr (wie Auslagen für Hotel- und Kuraufenthalte sowie für Erziehungs- und Studienzwecke), unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 2, Litera u, und des Artikels 4;
- e) Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr, unter Vorbehalt des Artikels 2, Litera o, und des Artikels 5;
- f) die Ueberweisung von Kapitalien und Kapitalerträgen, unter Vorbehalt des Artikels 6;
- g) Zahlungen zwischen der Schweiz und Campione.

Art. 4. Die beiden vertragschliessenden Staaten sind überzeugt von der Notwendigkeit, die gegenseitigen Beziehungen im Reiseverkehr wieder aufzubauen und auszugestalten sowie die zu diesem Zweck notwendigen Zahlungsmittel sicherzustellen; sie werden die Möglichkeit prüfen, ein Abkommen über die Fragen des gegenseitigen Reiseverkehrs und insbesondere die in diesem Verkehr anzuwendenden Zahlungsarten abzuschliessen. Verhandlungen hierüber werden für einen möglichst nahen Zeitpunkt in Aussicht genommen.

Art. 5. Die Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr werden Gegenstand einer besondern Vereinbarung bilden.

Art. 6. Die beiden Vertragsstaaten haben die Notwendigkeit festgestellt, sobald es die Verhältnisse gestatten, einen Anteil der bei der Schweizerischen Nationalbank gemachten Einzahlungen für die Erträge schweizerischer Finanzguthaben gegenüber Italien auszuscheiden; sie werden am Ende eines jeden Jahres prüfen, ob dieser Anteil festgesetzt werden kann. Verhandlungen hierüber sollen im übrigen auf Verlangen eines der beiden Vertragsstaaten jederzeit aufgenommen werden.

Art. 7. Der Gegenwert der in die Schweiz eingeführten Waren italienischen Ursprungs sowie der italienischen Leistungen anderer Art ist unter Vorbehalt der in Artikel 3 aufgeführten Ausnahmen in Schweizer Franken an die Schweizerische Nationalbank zu zahlen.

Der Gegenwert der in Italien eingeführten Waren schweizerischen Ursprungs sowie der schweizerischen Leistungen anderer Art ist unter

Vorbehalt der in Artikel 3 aufgeführten Ausnahmen durch Kauf von Schweizer Franken gegen italienische Lire beim « Ufficio italiano cambi » zu bezahlen.

Sowohl in der Schweiz wie auch in Italien werden die Einzahlungen der Schuldner zum offiziellen Kurse des « Ufficio italiano cambi » vorgenommen, welcher am Tage der Einzahlung gilt; die Auszahlungen an die Gläubiger werden zum offiziellen Kurse des « Ufficio italiano cambi » vorgenommen, welcher am Tage der Auszahlung gilt.

Die Schuldner von Verpflichtungen, welche auf die Währung des Gläubigerlandes lauten, sind von ihren Verpflichtungen erst befreit, wenn die Gläubiger den vollen Betrag ihrer Guthaben erhalten haben.

Art. 8. Die bei der Schweizerischen Nationalbank gemäss Artikel 7 einbezahlten Beträge werden wie folgt aufgeteilt:

- a) 15% der Einzahlungen werden für die Abtragung von rückständigen schweizerischen Forderungen verwendet;
- b) 85% der Einzahlungen werden einem auf Schweizer Franken lautenden Konto gutgeschrieben, welches die Schweizerische Nationalbank auf den Namen des « Ufficio italiano cambi » eröffnen wird. Es wird die auf diesem Konto verfügbaren Beträge verwenden, um die im Abkommen vorgesehenen Zahlungen in der Schweiz auszuführen.

Art. 9. Die Schweizerische Verrechnungsstelle und das « Ufficio italiano cambi » können ausnahmsweise und im gegenseitigen Einvernehmen von den im ersten Alinea des Artikels 1 enthaltenen Bestimmungen abweichen.

Insbesondere können die beiden Institute im gemeinsamen Einvernehmen Privatkompensationen zulassen.

Art. 10. Gemäss Zollunionsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 29. März 1923 findet dieses Abkommen auch auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein Anwendung.

Art. 11. Die beiden Regierungen werden die nötigen Massnahmen für die Durchführung dieses Abkommens treffen, um insbesondere die Schuldner und Gläubiger ihrer Länder zu verpflichten, die Bestimmungen des Abkommens einzuhalten.

Art. 12. Das Abkommen wird sobald als möglich ratifiziert werden. Die beiden Regierungen können es jedoch durch einfachen Notenaustausch provisorisch in Kraft setzen.

Das Abkommen kann jederzeit unter Voranzeige von wenigstens drei Monaten gekündigt werden.

Vollzogen in Bern im Doppel am 10. August 1945.

Für die Schweiz:
(gez.) Kobelt, Bundesrat
(gez.) Hotz.

Für Italien:
(gez.) A. Berio
(gez.) A. Di Nola.

197. 24. 8. 45.

Abkommen über den Warenaustausch zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien

Die schweizerische Regierung und die italienische Regierung haben zum Zwecke, den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern zu regeln, folgende Vereinbarungen getroffen:

Art. 1. Die italienische Regierung wird im Rahmen der für die einzelnen Erzeugnisse festgesetzten Jahreskontingente die Ausfuhr der in der Beilage A zum gegenwärtigen Abkommen aufgeführten Waren italienischen Ursprungs und italienischer Herkunft nach der Schweiz bewilligen. Ihrerseits wird die schweizerische Regierung die Einfuhr der erwähnten Waren in die Schweiz im Rahmen der in derselben Beilage A festgesetzten Kontingente bewilligen. Die Rechnungen sind in Schweizer Franken auszustellen.

Art. 2. Die schweizerische Regierung wird im Rahmen der für die einzelnen Erzeugnisse festgesetzten Jahreskontingente die Ausfuhr der in der Beilage B zum gegenwärtigen Abkommen aufgeführten Waren schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft nach Italien bewilligen. Ihrerseits wird die italienische Regierung die Einfuhr der erwähnten Waren in Italien im Rahmen der in derselben Beilage B festgesetzten Kontingente bewilligen. Die Rechnungen sind in Schweizer Franken auszustellen.

Art. 3. Die beiden Regierungen werden im gegenseitigen Einvernehmen nach Bedarf die Erzeugnisse bestimmen, die unter die in der Position « andere Waren » der Beilagen A und B vorgesehenen Kontingente fallen sollen.

Art. 4. 1. Zum Zwecke, den Warenaustausch zwischen den beiden Ländern soweit als irgendwie möglich zu entwickeln, werden die beiden Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen die Möglichkeit prüfen, die in den Beilagen A und B vorgesehenen Kontingente zu erhöhen sowie ihnen weitere Kontingente für andere Waren beizufügen.

Die beiden Regierungen werden sich auch über die Festsetzung derjenigen Warengruppen verständigen, deren Einfuhr und Ausfuhr in beiden Richtungen frei vor sich gehen soll, sobald dies die Verhältnisse gestatten werden.

2. Die zuständigen Behörden beider Länder können nach gegenseitiger Verständigung, ausserhalb der geltenden Kontingente, auch den Austausch von Waren in Gestalt von Gegenseitigkeits- oder privaten Kompensationsgeschäften bewilligen.

Art. 5. 1. Aus verwaltungstechnischen Gründen sind die Kontingente vierteljährlich zu verteilen. Im gegenseitigen Einverständnis können jedoch die für gewisse Erzeugnisse festgesetzten Kontingente in einer den Notwendigkeiten der Erzeugung und des Handels entsprechenden und festzulegenden Frist ausgenutzt werden.

2. Anteile von Kontingenten, die während eines Vierteljahres nicht zugeteilt oder ausgenutzt wurden, sind bis zum Ende des Kalenderjahres auf das folgende Vierteljahr zu übertragen. Im Sinne einer Uebergangs-

regelung werden die Kontingentssaldi für die Zeit vom Inkrafttreten dieses Abkommens an bis zum 31. Dezember 1945 auf das Jahr 1946 übertragen.

3. Die Ausfuhr- und Einfuhrlicenzen oder -bewilligungen sollen eine normale Gültigkeitsdauer von drei Monaten vom Tage ihrer Erteilung an besitzen. In den Fällen, in denen für die Lieferung der Ware eine längere Frist erforderlich ist, soll die Gültigkeit der Licenzen oder Bewilligungen auf Gesuch der Beteiligten hin für die notwendige Dauer festgesetzt werden.

Art. 6. Was die Verteilung der Kontingente anbelangt, so sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Für die dem System der Ausfuhr- oder Einfuhrlicenzen oder -bewilligungen unterworfenen Waren haben die zuständigen Behörden jedes der beiden Länder am Anfang jedes Vierteljahres und auf jeden Fall vor Beendigung des ersten Monats jedes Vierteljahres dem Handelsdienst der Gesandtschaft des andern Landes für jede Zolltarifnummer die nachstehenden Angaben zu liefern:

- Höhe des Vierteljahreskontingents, das gestützt auf die geltenden Abkommen dem andern Vertragsteil zukommt;
- Höhe der während des vorhergehenden Vierteljahres erteilten Bewilligungen;
- verfügbare Saldo.

2. Um die vollständige Ausnützung der im Abkommen vorgesehenen Kontingente zu erleichtern, wird jeder der vertragschliessenden Teile soweit als möglich den Angaben Rechnung tragen, die ihm vom Handelsdienst der Gesandtschaft der andern Vertragspartei hinsichtlich der Erteilung der Bewilligungen geliefert werden; dabei ist Voraussetzung, dass die Firmen, denen die erwähnten Bewilligungen erteilt werden sollen, der in Betracht kommenden Branche angehören.

Art. 7. 1. Die beiden Regierungen behalten sich vor, auf Grund der Marktlage die Einfuhr- und Ausfuhrpreise von Waren festzusetzen, die den Gegenstand des Austausches zwischen den beiden Ländern bilden. Jede der beiden Regierungen verpflichtet sich jedoch, soweit als möglich den Wünschen Rechnung zu tragen, die die andere Regierung diesbezüglich durch Vermittlung des Handelsdienstes ihrer Gesandtschaft vorbringen wird.

2. Unter Vorbehalt der allgemeinen Landesinteressen werden die beiden Regierungen den Abschluss von Sondervereinbarungen zwischen den beteiligten Importeuren- und Exporteurengruppen der beiden Länder zum Zwecke der Festsetzung der Preise und der Bedingungen für die Lieferung von Erzeugnissen zulassen.

Art. 8. Das gegenwärtige Abkommen wird sobald als möglich ratifiziert werden. Die beiden Regierungen können es jedoch durch einfachen Notenaustausch provisorisch in Kraft setzen.

Das Abkommen kann jederzeit unter Voranzeige von wenigstens drei Monaten gekündigt werden.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am 10. August 1945.

Für die Schweiz:
(gez.) Kobelt, Bundesrat
(gez.) Hotz.

Für Italien:
(gez.) A. Berio
(gez.) A. Di Nola.

197. 24. 8. 45.

Drittes Zusatzabkommen zum Abkommen vom 3. Dezember 1935 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien über die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs

Art. 1. Sobald das heute unterzeichnete Abkommen betreffend die Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien und dessen Beilagen (hiernach «neues Abkommen» genannt) in Kraft tritt, ist das schweizerisch-italienische Abkommen vom 3. Dezember 1935 über die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs, sowie dessen Zusätze und Beilagen (hiernach «altes Abkommen» genannt) nicht mehr anwendbar auf die Bezahlung von Warenlieferungen, welche nach dem Inkrafttreten des «neuen Abkommens» getätigt werden, sowie auf die übrigen durch das «alte Abkommen» erfassten Zahlungen, welche nach dem Inkrafttreten des «neuen Abkommens» fällig werden.

Art. 2. Für die Regelung des Transfers der unter das «alte Abkommen» fallenden Zahlungen gelten besondere Bestimmungen.

Art. 3. Die Bestimmungen des «alten Abkommens» betreffend die chronologische Reihenfolge der Auszahlungen und die Aufteilung der bei der Schweizerischen Nationalbank einbezahlten Beträge sind aufgehoben. Die bei der Schweizerischen Nationalbank einbezahlten und noch einzuzahlenden Beträge werden zusammen mit den Mitteln, welche aus der in Artikel 8, Litera a, des «neuen Abkommens» vorgesehenen Quote von 15% herrühren, zur Amortisation rückständiger schweizerischer Forderungen nach einem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement aufzustellenden Plane verwendet.

Art. 4. Die im «alten Abkommen» vorgesehene Ueberweisung von schweizerischen Finanzforderungen vollzieht sich nach besondern Bestimmungen.

Art. 5. Die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien betreffend die Anwendung des Abkommens vom 3. Dezember 1935 auf Finanzforderungen vom 22. Juni 1940 und seiner Beilagen sind aufgehoben, soweit sie mit den Bestimmungen des «neuen Abkommens» im Widerspruch stehen.

Vollzogen in Bern im Doppel am 10. August 1945.

Für die Schweiz:
(gez.) Kobelt, Bundesrat
(gez.) Hotz.

Für Italien:
(gez.) A. Berio
(gez.) A. Di Nola.

197. 24. 8. 45.

Bundesratsbeschluss über den Zahlungsverkehr mit Italien

(Vom 24. August 1945)

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, beschliesst:

Art. 1. Sämtliche Zahlungen von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften an natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften, die in Italien oder in den der italienischen Staatshoheit unterstellten Gebieten domiziliert sind, sind in Schweizer Franken an die Schweizerische Nationalbank in Zürich zu leisten.

Der Gegenwert von in die Schweiz eingeführten italienischen Waren sowie von italienischen Leistungen anderer Art ist auch dann an die Schweizerische Nationalbank zu zahlen, wenn die Ware über ein Drittland oder durch einen nicht in Italien domizilierten Zwischenhändler geliefert wird oder der Gläubiger des Anspruches aus der italienischen Leistung in einem Drittlande domiziliert ist oder wenn keine privatrechtliche Schuldverpflichtung gegenüber einer in Italien domizilierten Person besteht.

Nicht auf Schweizer Franken lautende Zahlungsverpflichtungen sind zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Art. 2. Die in Artikel 1 vorgesehene Pflicht zur Zahlung an die Schweizerische Nationalbank bezieht sich nicht auf die folgenden von der Schweiz nach Italien zu leistenden Zahlungen:

- Zahlungen im kleinen Grenzverkehr, einschliesslich der Zahlungen für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Honorare und ähnlicher Zahlungen, welche die Einwohner der Grenzzone betreffen;
- die Bezahlung von Waren nicht italienischen Ursprungs, von Waren italienischen Ursprungs, die das schweizerische Zollgebiet transitieren, um an ein drittes Land geliefert zu werden, sowie von Schadenersatzzahlungen für solche Waren;
- Zahlungen für Seefrachten, mit Ausnahme der Frachten für die Küstenschifffahrt auf italienischen Schiffen im Verkehr zwischen italienischen Häfen;
- Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr, mit Ausnahme derjenigen für die Versicherung von Waren im schweizerisch-italienischen Verkehr;
- Ueberweisungen von Kapitalien und Kapitalerträgen;
- Zahlungen zwischen der Schweiz und Campione.

Die Pflicht zur Zahlung an die Schweizerische Nationalbank bezieht sich ebenfalls nicht auf Zahlungen, die an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen oder an die Schweizerische Postverwaltung zwecks Ueberweisung nach Italien geleistet werden.

Für die Zahlungen gemäss Litera b, d, e und f gelten weiterhin die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. Oktober 1943 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit Italien.

Art. 3. Die Zahlungen im Reiseverkehr (wie Auslagen) für Hotel- und Kuraufenthalte sowie für Erziehungs- und Studienzwecke) sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. Juli 1940 über die Durchführung des schweizerisch-italienischen Abkommens vom 22. Juni 1940 betreffend die Regelung des gegenseitigen Reiseverkehrs zu leisten.

Art. 4. Die der Pflicht zur Zahlung an die Schweizerische Nationalbank unterworfenen Zahlungen, die auf Grund einer Verpflichtung von der Schweiz nach Italien zu leisten sind, haben bei ihrer handelsüblichen Fälligkeit zu erfolgen.

Art. 5. Die Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank können auch indirekt durch Vermittlung einer Bank oder der Post erfolgen. Der Zahlung an die Schweizerische Nationalbank sind gleichgestellt Zahlungen, die durch Vermittlung der Schweizerischen Postverwaltung erfolgen. Der Schuldner wird von seiner Einzahlungspflicht an die Nationalbank befreit, sobald er die Quittung über die bei der Post erfolgte Einzahlung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zugestellt hat.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle bestimmt die Formalitäten, die bei den Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank zu beachten sind.

Art. 6. Die Einzahlungspflicht gegenüber der Schweizerischen Nationalbank besteht nicht für Verbindlichkeiten, die mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle in anderer Weise getilgt werden.

Art. 7. Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses geleistet werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht an die Schweizerische Nationalbank.

Art. 8. Die Zollverwaltung wird auf Verlangen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle die Empfänger von Warensendungen aus Italien bekanntgeben.

Art. 9. Die Zollmeldepflichtigen (Art. 9 und 29 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1923) sind gehalten, in folgenden Fällen auf den von ihnen dem Zollamt für Waren aus Italien eingereichten Zolldeklarationen den Empfänger anzugeben:

- bei Einfuhrverzollung: auf der Deklaration für die Einfuhr (Verordnung vom 1. Dezember 1936 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland);
- bei Freipassabfertigung: auf der Deklaration für die Freipassabfertigung;
- bei Freipasslöschung: auf der Deklaration für die Freipasslöschung;
- bei der Einlagerung in ein eidgenössisches Niederlagehaus, ein Zollfreilager oder in ein spezielles Lager: auf der Einlagerungsdeklaration, als Empfänger ist derjenige zu betrachten, auf dessen Rechnung die Ware eingelagert wird;
- im Privatlagerverkehr: auf der Deklaration für die Geleitscheinabfertigung oder auf andern für die Anmeldung für das Privatlager vorgeschriebenen Deklarationen.

Der Zollmeldepflichtige ist gehalten, dem Zollamt in den genannten Fällen ausser den durch die Zollgesetzgebung vorgeschriebenen Deklarationsformularen auf Verlangen auch ein gleichlautendes Doppel abzugeben, das alle Angaben des Originals enthalten soll. In denjenigen Fällen, in denen ein solches Doppel verlangt wird, findet die Zollabfertigung nur statt, wenn ausser der Zolldeklaration auch das vorschriftsgemäss ausgestellte Doppel eingereicht worden ist.

Die Eidgenössische Oberzolldirektion wird die Bestimmungen dieses Artikels auch auf andere Abfertigungsarten ausdehnen, wenn es für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlich erscheint.

Sie ist ermächtigt, für die im Postverkehr eingehenden Sendungen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Art. 10. Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklarationen unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzusenden.

Art. 11. Die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung ist ermächtigt, die sich im Postverkehr als notwendig erweisenden Einschränkungen zu verfügen.

Art. 12. Die Eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um gemäss den vorstehenden Bestimmungen bei der Sicherstellung der Einzahlungen des Schuldners an die Schweizerische Nationalbank mitzuwirken.

Art. 13. Für die Zulassung von Forderungen aus der Lieferung von Waren schweizerischen Ursprungs zum Zahlungsverkehr mit Italien gelten die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1935 über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und der Handelsabteilung dieses Departements.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit Italien von besonderen Bedingungen abhängig zu machen.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937/23. Juli 1940 über die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge findet auf den Verkehr mit Italien Anwendung.

Art. 14. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, zur Deckung der der Eidgenossenschaft durch die Gewährung von Vorschüssen an Italien entstehenden Kosten die Erhebung einer Abgabe auf den Zahlungen von Italien nach der Schweiz über die Schweizerische Nationalbank sowie auf denjenigen Zahlungen, welche mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle auf andere Weise geleistet werden, zu verfügen.

Art. 15. Beträge, deren Auszahlung im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen in einer Art und Weise erwirkt wurde, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung führte, können von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zurückgefordert werden. Wenn der Verurteilte für eine juristische Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft gehandelt hat oder hätte handeln sollen, so ist die Rückzahlung von dieser zu leisten.

Art. 16. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die zur Durchführung des mit Italien abgeschlossenen Abkommens über die Regelung des beidseitigen Zahlungsverkehrs und des vorliegenden Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vornehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht in bezug auf ihren Zahlungsverkehr mit Italien nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements begangen haben.

Art. 17. Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank leistet,

wer eine solche Zahlung, die er in der in Absatz 1 genannten Eigenschaft angenommen hat, nicht unverzüglich an die Schweizerische Nationalbank abführt,

wer in der Schweiz eine solche Zahlung als Begünstigter oder Stellvertreter oder Beauftragter oder Mitglied eines Organs zuhanden des Begünstigten annimmt,

wer den Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zuwiderhandelt oder die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftverweigerung oder durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte oder sonstige hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 18. Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbefehle der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 19. Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Uebergangsbestimmungen

Art. 20. Die Pflicht zur Zahlung an die Schweizerische Nationalbank gemäss Artikel 1 dieses Bundesratsbeschlusses besteht nicht nur für Zahlungen, die nach Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses fällig werden, sondern, soweit nicht die Schweizerische Verrechnungsstelle einen andern Zahlungsmodus gestattet hat, auch für sämtliche Zahlungen, die schon vorher gemäss Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1935, in seiner Fassung vom 1. Juli 1940, über die Durchführung des schweizerisch-italienischen Abkommens vom 3. Dezember 1935 betreffend die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs der Einzahlungspflicht unterworfen waren und die aus irgendeinem Grunde noch nicht durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank nach Italien überwiesen worden sind. Diese Zahlungen sind bis zum 30. September 1945 an die Schweizerische Nationalbank zu leisten. Die Einzahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Gläubiger nicht mehr existiert oder wenn sein gegenwärtiges Domizil nicht bekannt ist.

Zahlungen für bis zum 31. Dezember 1943 eingeführte Waren italienischen Ursprungs und für bis zu diesem Datum fällig gewordene Verpflichtungen für italienische Leistungen anderer Art sind, soweit die Verbindlichkeiten auf Lire-Währung lauten, zu dem am 31. Dezember 1943 gültigen Kurse von Fr. 22.67 1/2 je 100 Lire an die Schweizerische Nationalbank zu leisten.

Art. 21. Der Bundesratsbeschluss vom 9. Dezember 1935 über die Durchführung des schweizerisch-italienischen Abkommens vom 3. Dezember 1935 betreffend die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs sowie Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 1. Juli 1940 über die Durchführung der mit Italien abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Regelung des gegenseitigen Zahlungsverkehrs sind aufgehoben.

Art. 22. Dieser Beschluss tritt am 24. August 1945 in Kraft.

Bern, den 24. August 1945.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,
für den Bundespräsidenten: Etter,
der Bundeskanzler: Leimgruber.

197. 24. 8. 45.

NB. Der französische und der italienische Text folgen in späteren Ausgaben.

Alle diese Erlasse über die Wirtschaftsabkommen mit Italien sind in einen Separatabdruck, Format A 5, von 16 Seiten zusammengefasst worden. Er ist in deutscher, französischer oder italienischer Fassung erhältlich. Die Bestellung und Begleichung kann durch Einzahlung von 50 Rp. je Exemplar auf unsere Postschekrechnung III 5600 erfolgen; Notizen auf dem aus zukommenden Abschnitt des Einzahlungsscheines erbeten. Um Missverständnisse zu vermeiden, sind schriftliche Bestätigungen solcher Einzahlungen nicht erwünscht.

Die Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes.

Aliquote normali per l'aggiustamento dei salari

(Comunicato) Le aliquote normali per l'aggiustamento dei salari calcolate dalla Commissione consultativa per le questioni di salario del Dipartimento federale dell'economia pubblica in base alla situazione degli approvvigionamenti, come pure alle variazioni dell'indice del costo della vita, presentano, alla fine di giugno 1945, il seguente aspetto:

Reddito familiare d'anteguerra	Aliquota normale per l'aggiustamento dei salari in % del reddito d'anteguerra	in % dell'aumento del costo della vita
fino a fr. 3000	53	100
da fr. 3000 a fr. 4000	43	80
da fr. 4000 a fr. 5000	34	63
da fr. 5000 a fr. 6000	33	62
oltre fr. 6000	32	60

Le aliquote normali si riferiscono a famiglie composte di 4 persone. Calcolate in base al reddito d'anteguerra, esse presentano, per rispetto a fine marzo 1945, un'asecsa. Nel determinare in pratica i supplementi di salario, le indennità di carovita devono essere graduate secondo gli oneri di famiglia. La commissione raccomanda, inoltre, di prendere in considerazione le maggiori spese per l'alimentazione sostenute dagli operai addetti a lavori pesanti e semipesanti.

Oltre a ciò, la Commissione consultativa per le questioni di salario non vorrebbe omettere di far espressamente osservare che le aliquote normali sopra calcolate sono in sostanza basate sulla situazione attuale ancora sfavorevole degli approvvigionamenti. Nel calcolare le aliquote normali a fine giugno non si poté naturalmente ancora tenere conto dell'influsso della fine delle ostilità nell'Estremo-Oriente sui nostri approvvigionamenti, influsso che non può essere ancora né calcolato né punto fissato in quanto al tempo. Date queste circostanze, le percentuali indicate vanno considerate — nel fissare in avvenire l'indennità di rincaro, specialmente ove trattasi di ordinamenti a lunga scadenza e per gruppi i cui salari reali soffrono ancora di una forte riduzione — come piuttosto scarse, che l'evoluzione presumibile giustificherebbe di superare se le condizioni di rendimento dei singoli rami economici ed aziende lo permettano. In ogni caso, si fa urgentemente appello ai datori di lavoro dei rami economici ed aziende nei quali l'aggiustamento al rincaro non ha ancora raggiunto le aliquote normali, di tenere conto delle raccomandazioni della Commissione consultativa per le questioni di salario. Richiamiamo inoltre l'attenzione sul numero 8 di «La vita economica» del agosto 1945, che uscirà verso la metà di settembre 1945.

Verfügung Nr. 496 der Eidgenössischen Preiskontrollstelle über die höchstzulässigen Preise für rationierte Nahrungsmittel für den September 1945

Aenderungen gegenüber der Verfügung Nr. 496/August 1945:

Pos. 106: Kleinbrot: gemäss Verfügung Nr. 610 A/45 der EPK. Die Bemerkungen zu Pos. 35—50, Abschnitt 7, und Ziffer 5, sind zu ergänzen wie folgt:

Die für die Belieferung des Detailhandels festgesetzten Höchstpreise gelten bei Bahn- und Camionlieferungen franko Empfangsstation, bei Camionlieferungen franko Domizil.

Bei Lieferungen nach ausgleichsberechtigten Berggemeinden gelten die für die Belieferung des Detailhandels festgesetzten Höchstpreise gemäss Verfügungen Nrn. 718 A/43, 718 A/44 und 718 B/44 franko Domizil bzw. franko Station des Empfängers, insofern die Kosten der Zufuhr vom Bahnhof nach seinem Domizil (EFD) die Ansätze der ortsüblichen Camionnagespesen 70 Rp. je 100 kg nicht übersteigen (siehe unsere Weisungen vom 13. Oktober 1944, Nachtrag 1).

Ab 1. Januar 1944 dürfen auf Grund der Verfügung Nr. 718 A/43 die bisher im Einzelhandel mit den zuständigen kantonalen Behörden (kantonalen Kriegswirtschaftsämtern bzw. kantonalen Preiskontrollstellen) angewendeten Transportzuschläge für Lieferungen nach Berglagen nicht mehr erhoben werden.

Prescription n° 496 de l'Office fédéral du contrôle des prix concernant les prix maximums de denrées rationnées en septembre 1945

Changements au regard des prescriptions n° 496/août 1945:

Rubrique 106: Petits produits de la boulangerie: conformément aux prescriptions n° 610 A/45 de l'OFPC.

Les remarques concernant les rubr. 35 à 50, al. 7, et chiffre 5, doivent être complétées comme il suit:

Les prix maximums fixés pour les livraisons aux détaillants s'entendent: franco gare du destinataire pour les expéditions par voie ferrée et franco domicile pour les marchandises livrées par camion.

Pour ce qui est des communes alpêtres ayant droit à la compensation des frais de transport, les prix maximums fixés dans les prescriptions n° 718 A/43, 718 A/44 et 718 B/44 franco domicile ou franco gare du destinataire, en tant que les frais de transport (EFD) de la gare au domicile ne dépassent pas les frais de camionnage usuels de 70 ct. par 100 kg (voir nos instructions du 13 octobre 1944, supplément 1).

A partir du 1^{er} janvier 1944, les suppléments pour frais de transport appliqués jusqu'ici d'entente avec les autorités cantonales compétentes (offices cantonaux de l'économie de guerre, services cantonaux chargés de la surveillance des prix) ne peuvent plus être perçus.

Prescrizione N. 496 dell'Ufficio federale di controllo dei prezzi concernente i prezzi massimi delle derrate alimentari razionate per il mese di settembre 1945

Modificazioni della prescrizione N. 496/agosto 1945:

Voce 106: Panini: conformemente alla prescrizione N. 610 A/45 dell'UFPC. Le osservazioni circa le posizioni 35 a 50, capoverso 7, e art. 5 sono da completare come segue:

I prezzi massimi per forniture ai dettaglianti s'intendono: per spedizioni a mezzo ferrovia, franco stazione destinataria; per forniture a mezzo autocarri, franco domicilio.

Per le spedizioni in comuni di montagna aventi diritto alla compensazione, i prezzi massimi fissati per l'approvvigionamento del commercio al minuto, conformemente alle prescrizioni N° 718 A/43, 718 A/44 e 718 B/44 s'intendono franco domicilio rispettivamente franco stazione del destinatario, in quanto le spese di trasporto dalla stazione al suo domicilio (EFD) non sorpassino la quota usuale di condotta di 70 cent. 100 kg (vedi nostre istruzioni del 13 ottobre 1944, supplemento 1).

In base alla prescrizione N. 718 A/43, i supplementi di trasporto per forniture in regioni montane applicati finora d'intesa con le autorità cantonali competenti (uffici cantonali dell'economia di guerra e uffici cantonali di controllo dei prezzi) non possono più essere riscossi dal 1° gennaio 1944.

Broschüre über die Eidgenössische Warenumsatzsteuer

(10. Auflage)

Alle zurzeit gültigen gesetzlichen Erlasse sind wieder in Broschürenform, 148x210 mm, 60 Seiten, erschienen. Das Ganze ist übersichtlicher geordnet worden als in den früheren Auflagen. Die 56 Artikel des Bundesratsbeschlusses sind mit den Marginalien betitelt und die einzelnen Absätze nummeriert worden. Verschiedene andere Erlasse wurden ergänzt.

Bestellungen sind direkt an den untenstehenden Verlag zu richten und können durch Einzahlung von 90 Rappen auf unsere Postscheckrechnung III 5600 erfolgen. Um Irrtümer zu vermeiden, sind separate schriftliche Bestätigungen solcher Einzahlungen nicht erwünscht. Der Versand gegen Nachnahme erfolgt unter Zuschlag der Frankatur.

Administration des Schweizerischen Handelsamtsblattes.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements in Bern

Depositär in Basel

wünscht Verbindung mit Firma der Lebensmittel- oder Getränkebranche zwecks Depothaltung sowie Belieferung ihrer Kundschaft im Rayon Basel und Umgebung (Lastwagen, Bureau usw. vorhanden). Offerten unter Z 7084 Q an Publicitas Basel.

Q 253

Seit Jahren Spezialhaus für **Kartellen und Registraturen**. Kostenlose Beratung.



30 à 50 % de gain de temps. Demandez notre prospectus.

Scholl GEBRÜDER SCHOLL AG. Zürich, Poststrasse 3

Genève: Office Fiduciaire de Contrôle et de Révision, Rue du Mont-Blanc 12.

Export nach Aegypten

Schweizer Firma in Kairo mit Verkaufsgangstation in ganz Aegypten sucht Verbindung mit Fabrikanten und Grossisten. Offerten unter Chiffre V 70027 X an Publicitas Genf.

X 183

Zu kaufen gesucht:

saubere, leere

Terpentinölfässer

Chemische Fabrik Baden M. Bürli

Z 492

«Primus-Tiger»,

der Super unter den **Velo-Anhängern**, tausendfach bewährt durch seine vollendete Konstruktion und seine wuchtigen Tigerräder



Drehpunkt der Einzelradabfederung Tragkraft 200 kg

Keine Firma ohne dieses nützliche Fahrzeug

Von 1000 Velo-Anhängern „Primus-Tiger“

In vier Grössen sofort lieferbar

die wir dem Verkehr übergeben haben, musste noch kein einziger Gummireifen ersetzt werden. „Primus-Tiger“ ist also der Velo-Anhänger, der sogar für die Gummireifen garantiert...

170-8



Verlangen Sie unseren illustrierten Prospekt

Primus Kölliker, Fahrzeugbau, ZÜRICH Helvetiaplatz/Turnhallenstrasse 29 - Telefon 27 79 84

H

Verlobungs- und Vermählungs-Anzeigen

Wo zwei sich finden, will man es Verwandten und Freunden kundtun.

sind eine unserer Spezialitäten. Muster gerne unverbindlich!

LANDOLT-ARBENZ & CO. AG PAPETERIE | TEL. 23 91 57 ZÜRICH BAHNHOFSTR. 65

BUTONIA AG., Zürich

Die Herren Aktionäre werden hiemit auf Montag den 3. September 1945, vormittags 10 1/2 Uhr, in das Advokaturbureau Thalberg, Bahnhofstrasse 39, Zürich 1, zu einer

ausserordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Traktanden: Abänderung der Statuten.

Die Anträge auf Statutenänderung liegen zur Einsicht der Aktionäre beim Advokaturbureau Thalberg, Bahnhofstrasse 39, Zürich 1, auf. Z 493

DER VERWALTUNGSRAT.

Sichern Sie

sich die Vorteile der «UNION»-Fabrikate durch eine Anfrage bei der

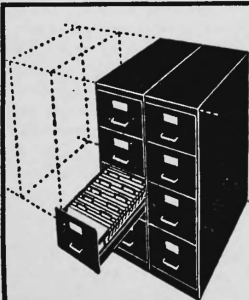


UNION-KASSENFABRIK A.G. ZÜRICH

Ablsriederstrasse 257 Telefon 25 17 58

Ausstellung und Verkauf: Löwenstrasse 2, «Schmidhof»

Verlangen Sie Prospekt 505!



Plachen aus rein gutem, wasserdicht imprägniertem Segel.



Sack-Fabrik Bern